



Statuten

für

sämmtliche Mitglieder

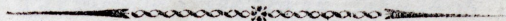
der unter dem Namen

das Freundschaftsband,

in Riga im Jahre 1806

errichteten

Leichen = Kasse.



R i g a,

gedruckt bey Wilhelm Ferdinand Häcker.

Al. ja dr. Schen v. laub
võttes. N. 135 a. 6.
Juni. 1811.
A. Albuys
etc.

Est. A

Tartu Riiklik Ülikooli
Raamatukogu
24145

Die Veranlassung zur Errichtung dieser Leichenkasse war folgende: Da vor einigen Jahren die Bürger Riga's den sehr lobenswerthen Gedanken faßten, sich zur Unterstützung ihrer Mitbürger zu vereinigen, so entstanden verschiedene Gesellschaften, unter denen auch einige bloß Leichenkassen genannt wurden, welche alle sehr löblich und gut sind; ein Beweis von der Menschenliebe der Bürger Riga's. Dieses bewog nun auch einige alte Männer, ebenfalls eine Leichenkasse zu errichten, ohne Rücksicht auf das Alter zu nehmen, wenn der Aufzunehmende sich nur nicht in einer Krankheit befindet, welche den Tod schnell herbeiführt; wodurch man hoffte, der allgemeinen Menschenliebe näher zu kommen.

Der Versuch wurde den 18. März 1806 angefangen, und bis zum 9. May a. c. war die Zahl der Mitglieder bereits 221 Personen. Die Kommittee gab derselben den

Namen: Das Freundschaftsband, und setzen hierüber nachstehende Punkte zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer an dieser Anstalt fest.

§. 1.

Die Gesellschaft des Freundschaftsbandes soll aus zwei hundert und zwanzig zahlenden Personen bestehen, wovon die ersten ein und vierzig die Stifter sind, und die Kommittee ausmachen. Diese Kommittee wählt alle zwey Jahre am Stiftungstage fünf Personen aus der ganzen Gesellschaft zu Vorstehern oder Administratoren; diese besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft, und vertheilen die Verwaltung derselben unter sich nach eigener Verabredung. Einen unter sich wählen sie durch Stimmenmehrheit zum Kassaführer, welcher nothwendig innerhalb der Stadt wohnen muß. Zur Aufbewahrung der vorrätigen Gelder und Documente wird ein Kasten angeschafft, welcher unter drei Schlössern verschlossen gehalten wird, und drei der Vorsteher theilen unter sich die dazu gehörigen verschiedenen drei Schlüssel. Diese drei mit den Schlüsseln versehenen Vorsteher müssen bei jeder Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden sollen, gegenwärtig seyn.

§. 2.

Wenn ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die fünf Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle. Wenn aber ein Vorsteher abgeht, so ernennen die vier übrigen alsbald drei andere Mitglieder der Kommittee, und wählen mit diesen zusammen einen neuen Vorsteher innerhalb acht Tagen.

§. 3.

Kein zum Vorsteher gewähltes Mitglied darf zum erstenmale die Wahl ablehnen, es sey denn, daß es Ursachen anführen könne, welche von allen fünf bisherigen Vorstehern einstimmig als gültig anerkannt würden. Wer außerdem das Vorsteheramt nicht verwalten will, ist ohne weiteres mit Verlust aller bis dahin geleisteten Beiträge für immer ausgeschlossen.

§. 4.

Bei der zweijährigen Vorsteherwahl sind zwei der bisherigen Vorsteher von neuem auf zwei Jahre zu diesem Amte willig zu machen; falls sich aber keiner darzu willig finden sollte, so können auch alle fünf neue gewählt werden. Wer zwei Jahre

Vorsteher gewesen ist, kann die neue Wahl auf vier Jahre hinter einander ablehnen. Wer es aber vier Jahre nach einander war, ist sechs Jahre wahlfrei wenn er will.

§. 5.

An dieser Leichenkasse können Theil nehmen: Gelehrte, Civilbeamte, Kaufleute und Handwerker, wenn sie in der Stadt Riga oder deren Vorstädten wohnhaft sind, und wird bei ihrer Aufnahme nicht auf das Alter gesehen. Jedes durch Ballotement aufgenommene Mitglied, zahlt bei seinem Eintritt, gleich den Stiftern, ein und einen halben Thaler Alberts, und zwanzig Ferdinge für ein Exemplar der Statuten.

§. 6.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart seyn; auch muß ein solches Mitglied von wenigstens zehn Personen in der Gesellschaft genau gekannt werden. Ein verheirathetes Mitglied muß über die Gesundheitsumstände seiner Frau, wenn Zweifel entstände, Beweis führen, auch muß sie ebenfalls von zehn Personen der Gesellschaft

gekannt seyn; im entgegengesetzten Fall kann nur der Mann aufgenommen werden.

§. 7.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so tragen alle Mitglieder binnen acht Tagen einen halben Thaler zu den Begräbniskosten bei. Das Sterbehaus bekommt davon aber nur ein hundert Thaler innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden ausgezahlt. Der Überschuss dient zur Bestreitung der Kosten, und der Rest bleibt in der Kasse, und wird so lange gesammelt, bis ein Leichengefälle von ein hundert Thalern damit gezahlt werden kann.

§. 8.

Die Beiträge der Einzelnen werden innerhalb einer Woche nach dem Todesfalle einkassirt. Die Einkassirung wird von denen Vorstehern veranstaltet, und für jede Einkassirung werden acht Thaler aus der allgemeinen Kasse gezahlt.

§. 9.

Da beständig, gleich vom Anfang an, für drei Leichen die volle Summe in der Kasse baar liegen soll, so sind alle Mitglie-

der verpflichtet, ihre Beiträge ungesäumt zu zahlen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Wer innerhalb acht Tagen, nach geschehener Anzeige daß ein Sterbefall vorhanden sey, nicht zahlt, ist ohne weiteres, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beiträge ausgeschlossen.

§. 10.

Die Auszahlung der Unterstützungssumme von ein hundert Thalern, fängt gleich nach dem ersten Stiftungstage an. Im Fall aus Mangel an Kandidaten, früher oder später die Gesellschaft auf eine kleinere Zahl herabsinken, und der im 7. §. bemerkte Kassenbestand nicht zureichend seyn sollte, so bestimmt die Kommittee, wie es mit der Zahlungssumme ferner gehalten werden soll.

§. 11.

An die ein hundert Thaler Leihengel-der, hat keine Konkursmasse und kein Gläubiger Anspruch, indem dieselbe ausschließlich zur Bestreitung des Begräbnisses und zur Unterstützung der Hinterlassenen bestimmt ist.

§. 12.

Es steht jedem Mitgliede frei, bei seinen Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, die nach seinem Tode die ihm zukommenden einhundert Thaler empfangen soll, im Fall er selbst keine Frau und Kinder hinterläßt. Diesen seinen ernannten Erben zeigt er den dermaligen Vorstehern schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift seines Namens, an, und übergiebt ihnen dieses Dokument persönlich, welches bei der Kasse aufbewahret wird; ohne diese gemachte Anzeige besorgt die Gesellschaft die Beerdigung, und der Ueberschuß fließt in die Kasse.

§. 13.

Die Wittwe eines gewesenen Mitgliedes bleibt Mitglied, wenn sie die Beiträge fortzusetzen sich verpflichtet, ohne neues Eintrittsgeld. Bleibt die Wittwe Mitglied, so werden nach ihrem Tode ihren Erben die Begräbnißgelder nach den im 7. §. angezeigten Grundsätzen ausgezahlt. Auch hat sie das Recht, über diese Summe bei ihrer Lebenszeit, nach dem 12. §. zu disponiren.

§. 14.

Das Absterben eines Mitgliedes oder der Gattin desselben, muß innerhalb zwei mal vier und zwanzig Stunden dem Kassaführenden Vorsteher angezeigt werden, widrigenfalls die Zahlung zu spät erfolgen würde.

§. 15.

Im Fall einer Ehescheidung, bleibt der Mann Mitglied. Heirathet die abgeschiedene Frau wieder, so wird ihr zweiter Mann, wenn er es begehrt, und die im 5. §. enthaltenen Bedingungen erfüllt, auch nach dem 6. §. von untadelhafter Führung ist, allen Kandidaten vorgezogen, und durchs Ballotement, nach erlegten ein und einem halben Thaler Alb. Eintrittsgeld und zwanzig Ferdinge für die Statuten, Mitglied. Schreitet ein Mann zur zweiten Ehe, und hätte er das Unglück seine zweite Frau zu verlieren, so hat er kein Recht die festgesetzten einhundert Thaler für diesen Todesfall auch zu fordern. Stirbt der Mann, so erhält die nachbleibende Wittwe zweiter Ehe die stipulirten einhundert Thaler, kann als Mitglied bleiben, wenn sie zuvor das Eintrittsgeld von ein und einem halben Thaler Alberts entrichtet, und die Beiträge fortzuzahlen sich verbindlich macht.

16. §.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es dem Kassaführenden Vorsteher anzeigen, wer bei einem sich ereignenden Sterbefalle, die Zahlung für dasselbe leisten werde; im Nichtzahlungsfalle ist es nach dem 9. §. aus dieser Stiftung ausgeschlossen.

17. §.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Kommittee zusammen zu berufen, darf keiner ohne legale Ursache, die er vorher einem der Vorsteher schriftlich angezeigt hat, bei Strafe von einem Thaler, ausbleiben.

§. 18.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen überführt worden wäre, soll ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat, und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in dem Besiz der Theilnahme an dieser Stiftung.

§. 19.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im voraus Männer zu Kandidaten aufgenommen, und rückt derjenige, der sich zu erst gemeldet, bei entstehender Vakanz sogleich in die erledigte Stelle als Mitglied ein.

§. 20.

Den 10. Juny wird der Stiftungstag der Gesellschaft durch eine Mahlzeit gefeiert, bei der aller Ueberfluß sorgfältigst zu vermeiden ist, und wobei den Vorstehern die Verpflichtung obliegt, für den zu beobachtenden Anstand besonders zu machen. Von dieser Mahlzeit darf, mit Ausnahme der Abwesenden oder Kranken, kein Mitglied, bei Strafe von funfzig Ferdingen, zurückbleiben. Für die Mahlzeit und Beleuchtung des Saales, zahlt für diesen Abend jedes Mitglied funfzig Ferdinge.

§. 21.

Endlich verbinden sich sämmtliche Stifter und Mitglieder dieser vereinigten Gesellschaft noch durch ihre Namensunterschriften, Einer gegen den Andern, vorstehende Punkte aufrecht zu erhalten, solche weder

selbst zu übertreten, noch zu verstaten, daß selbige von andern übertreten werden, vielmehr sollen diese Punkte von uns als Gesetze angesehen, und solche in keinem Falle aufgelöset, sondern beständig aufs genaueste erfüllt werden, und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben.

Riga, den 30. May 1806.

B. M.
Vorsteher.

1. Johann Gotthard Stoll.
2. Christoph Strizky.
3. Franz Carl Dorndorff.
4. Friedrich Dillendorff.
5. Johann Nicolaus Linde.

Stifter.

6. Samuel Holst.
7. Johann George Salbach.
8. Christian Albrecht Küting.
9. Johann Johannsohn.
10. Johann Christoph Hoffmann.
11. Christian Wilhelm Witt.
12. Christian Gottfried Graubig.
13. Christian Paul Feilhammer.
14. Johann Friedrich Pisch.
15. Friedrich Woelberg.

16. Reinhold Gottlieb Graff.
17. Paul Heinrich Krohn.
18. Gottlob Ehrenreich Westermann.
19. Stephan Hannemann.
20. Heinrich Felix Böhme.
21. Johann Ulmer.
22. Gottfried Hannecke.
23. Carl Wilhelm Mileus.
24. Gustav Gerhard Kyseritzky.
25. Adolph Gotthard Anieriem.
26. Friedrich Valentin Kaul.
27. Daniel Matthias Starck.
28. Johann Friedrich Düwel.
29. Johann Peter Wanderberg.
30. Daniel Gottfried Petri.
31. Heinrich Gotthard Friedeberg.
32. Wilhelm George Mende.
33. George Friedrich Keil.
34. Gottfried Berles.
35. Johann Gotthilf Günther.
36. Johann Daniel Stockmann.
37. Johann Gottlieb Kohl.
38. Andreas Fliebach.
39. Johann Heinrich Voeteseur.
40. Johann Heinrich Arenz.
41. Paul David Hardenack.

Den ersten Juny 1806.

Gesuch der Vorsteher der Leichen = Gesellschaft: das Freundschaftsband genannt, um Bestätigung ihrer Verbindung und Statuten.

Es wird diese Leichen = Gesellschaft und derselben Statuten hiermit bestätigt, und soll ein Exemplar der letztern im Archive aufbewahrt werden.

(L.S.)

Johann George Schwarz,
Ober-Secretair.

*Reimpriatur. Nizza d. 6. Juny
1811.*

A. Albaum.